

Mieter-Winter.

Von

Generaldirektor Hans Wolff-Sitelmann.

Die Hausbesitzerverbände haben einen vollständigen Sieg errungen. Die Warmwasserbereitung soll nur noch von Freitag vormittag 11 Uhr bis Sonntag mittag 12 Uhr stattfinden. In Kessel Sonntag mittag 12 Uhr entgegen der Vorschrift nicht mehr anheizen. Viele Hausbesitzer haben im übrigen, unter Anheizen. Die meisten Hausbesitzer haben im übrigen, unter Außerachtlassung ihrer vertraglichen Verpflichtung, die Warmwasserbereitung schon seit langer Zeit eigenmächtig lediglich in dem nunmehr angeordneten Rahmen gehalten.

Während in den Eingaben an die Behörden die Ansticht vertreten wurde, daß die Kohlenersparnis, falls Warmwasser nur an wenigen Tagen in der Woche abgegeben würde, sehr erheblich sein würde, bewegen sich jetzt die Darlegungen der Hausbesitzer den Mietern gegenüber dahin, daß ein Mietererlaß gar nicht oder doch nur in geringer Höhe stattfinden könne, da ja nur sehr wenig Kohle erspart würde.

In welche Lage kommt dadurch der Mieter und mit welchen Gefühlen betrachtet er den überall angeschlagenen Aufruf der amtlichen Fettstelle, Seife zu sparen und dafür mehr Warmwasser zu benutzen? Was soll heute der Mieter tun, der seinen Haushalt nach den Regeln der Sparfameit bewirtschaftet hat?

Die Frage erscheint daher berechtigt, ob diese ganze Verordnung, welche nicht nur vertragliche Bestimmungen glattweg aufhebt, sondern auch tief in das wirtschaftliche Leben eingreift, tatsächlich unvermeidlich war. Die Hausbesitzer berufen sich darauf, daß der Reichskommissar nur 50 v. H. der vorjährigen Bezüge an Kohle usw. zugesagt hätte. Schon diese Behauptung steht mit den Tatsachen in Widerspruch. Der Reichskommissar hat vorläufig allerdings nur 50 v. H. zur Verfügung gestellt. Die Frage, in welcher Höhe Nachlieferungen stattfinden sollen, hat er offen gelassen. Nach den mir zugegangenen Nachrichten wird die Nachlieferung der zunächst zugelassenen 50 v. H. bis zum Schluß des Jahres beendet sein. Bis dahin werden auch die sogenannten obdachlosen Hausbesitzer, d. h. solche, die bisher keine Kohlen bekommen konnten, die ihnen zustehenden Mengen erhalten haben. Nach einer eingehenden Darstellung der ganzen Kohlenfrage im „Blutau“ vom 28. August darf man annehmen, daß bei einem einigermaßen milden Winter es möglich sein würde, nach den 50 v. H. noch 25—30 v. H. der vorjährigen Bezüge den Verbrauchern zur Verfügung zu stellen. Damit aber würde man, unter Berücksichtigung des großen Verbrauchs in dem sehr harten Winter 1916/17 den Bedarf für 1917/18 im ungefähren vollen Umfange gedeckt haben. Geschieht außerdem von den zuständigen Stellen alles, um die Kohlenförderung im Bereiche jeder Möglichkeit zu verstärken, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß ganz unnötigerweise die zuständigen Behörden von den Hausbesitzerverbänden dahin geführt worden sind, eine schwere Schädigung der Bürgerschaft zuzulassen und zu billigen.

Ich führe diesen Erfolg der Hausbesitzerverbände auf ihre vortreffliche Organisation zurück, die es ihnen ermöglicht, jeden Einspruch gegen ihre Anträge von vornherein beiseite zu schaffen. Schon jetzt wird von ihnen alles vorbereitet, um auch die Zimmerheizung zu droffeln. Einzelne Hausbesitzer drohen heute bereits ihren Mietern, daß die Zimmerheizung teilweise eingestellt werden würde. Die Mieter sind aufgefordert worden, anzugeben, ob sie ihre Vorder- oder ihre Hinterzimmer im Winter geheizt haben wollen. Andere Mieter sind ersucht worden, einen freiwilligen Zuschuß zu ihrer Miete zu leisten, nur dann wolle sich der Wirt verpflichten, für eine gute Beheizung der Zimmer Sorge zu tragen. Ueberall tritt die Willkür, die der Hausbesitz heute der Mieterschaft gegenüber ausübt, auf das deutlichste hervor. Auch der neueste Vorschlag der Hausbesitzer, die Treppenbeleuchtung einzuschränken, geht wieder lediglich zu Kosten der Mieter.

Unter diesen Umständen bleibt nichts weiter übrig, als die etwa nicht geheizten Zimmer den Hausbesitzern zur Verfügung zu stellen und ihnen nur einen entsprechenden Teil der Miete zu vergüten. Für die Mieterverbände entstehen schwere und wichtige Aufgaben. Noch niemals haben die Hausbesitzerverbände so

13./X. 1917 203
zielbewusste Politik gemacht. Es ist daher höchste Zeit, daß Mieter den Versuch machen, den immer weiter an sie gestellten Zumutungen Halt zu gebieten.

Gaben sich die Mieter als eine selbständige Gruppe zur Geltung gebracht, so muß eine Vereinigung zwischen Hausbesitz und Mieterschaft angestrebt werden, damit die bisher feindlichen Kräfte nunmehr gemeinsam tätig sind und eine größere Berücksichtigung ihrer Wünsche bei den Behörden erzwingen. Um diesen Zusammenschluß zu erreichen, werden die Mieter Opfer bringen müssen. Der Hausbesitz ist infolge der großen Steigerung für

Brennmaterialien, im besonderen für Kohle, in eine überaus schwierige Lage geraten, und seine Forderung, daß die Mieterschaft einen Teil der Mehrkosten übernehme, erscheint nicht unberechtigt. Daß etwas Ähnliches, wird wohl vom Hausbesitz wie von der Mieterschaft in gleicher Weise empfunden.

Der Mieter-Verein des Groß-Berliner Westens schreibt: Das Kohlensteuergesetz gibt in seiner Uebergangsbestimmungen dem Lieferer von Heizung und Warmwasser das Recht, auch bei laufenden Verträgen von dem Bezahler einen der Erhöhung der Betriebskosten durch die Kohlensteuer entsprechenden Zuschlag verlangen. Die Hausbesitzer haben von dieser Bestimmung bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Offenbar, weil die Forderung der Kohlensteuereinzuschlag sie zwingen würde, über ihren Kohlenverbrauch einmal dem Mieter Rechnung zu legen. Wenn es sich um Einschränkung der Warmwasserversorgung oder der Zentralheizung handelt, so wird immer von der Vermieterseite behauptet, es werde dadurch eine riesenhafte Ersparnis an Kohlen herbeigeführt. Verlangt dagegen der Mieter Herabsetzung der Miete wegen der verringerten Gegenleistung, oder soll er gesteigert werden, so wird ihm vorgerechnet, daß eine Ersparnis an Kohlen eigentlich überhaupt nicht eintritt. Bei der Einkommenssteuereinsparnis rechnet der Hauswirt 25 bis 30 v. H. der Rohmieteinnahme für Kohlenverbrauch ab. Bei einer Mietminderung durch den Mieter dagegen werden im günstigen Falle 1 1/2 v. H. zugebilligt. Die Mieter werden gern den geringen Kohlensteuereinzuschlag auf sich nehmen, wenn man ihnen diesen Wein über den tatsächlichen Kohlenverbrauch einsetzt.